

MARTIN-LUTHER-UNIVERSITÄT HALLE-WITTENBERG

JURISTISCHE FAKULTÄT

FRANZ-VON-LISZT-HAUS

Prof. Dr. Joachim Renzikowski
Professur für Strafrecht und Rechtsphilosophie/Rechtstheorie

Prof. Dr. Joachim Renzikowski
Jur. Fakultät, Martin-Luther-Univ., 06099 Halle



13. Februar 2023

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/317

Alle Abgeordneten

Stellungnahme bei der Anhörung von Sachverständigen zum Antrag der SPD-Fraktion im Landtag NRW (Drs. 18/1691): Opferrechte stärken: Koordinierung schaffen und Aufarbeitung von Missbrauchstaten unabhängig und ohne Einflussnahme ermöglichen

Vorbemerkung

Meine Stellungnahme behandelt nur einen Teil des Fragenkatalogs. Zu den Fragen, für deren Beantwortung ich keine Sachkunde in Anspruch nehmen kann, äußere ich mich nicht.

I. Welche Strukturen haben den sexuellen Missbrauch in der Kirche begünstigt und welche Schlüsse lassen sich daraus ziehen?

1) Faktoren, die sexuellen Missbrauch begünstigen

* *klerikale Machtstrukturen*

Sexueller Missbrauch ist immer auch ein Missbrauch von Macht.¹ Das Verständnis des Priesteramts in der katholischen Kirche verleiht geweihten Amtsträgern eine besondere Macht über die Laienmitglieder. Die MHG-Studie identifiziert daher autoritär-klerikale Machtstrukturen der katholischen Kirche als einen begünstigenden Faktor für sexuellen Missbrauch.² Besonders perfide ist es, wenn Sakramente wie die Beichte zu sexuellen Übergriffen pervertiert werden.³ Die noch

¹ So geht man seit langem davon aus, dass Sexualdelikte vorrangig Gewalt- und Aggressionsdelikte sind, die auf Kontrolle und Dominanz gegenüber dem Opfer abzielen, vgl. *Kratzer-Ceylan*, Finalität, Widerstand, „Bescholtenheit“. Zur Revision der Schlüsselbegriffe des § 177 StGB, 2015, S. 38 ff. m.zahlr.Nachw.; nicht selten weisen Täter eine Disposition zu frauenfeindlichen und abwertenden Einstellungen auf, vgl. *Edwards/Bradshaw/Hinsz*, Denying Rape but Endorsing Forceful Intercourse: Exploring Differences Between Responders, Violence and Gender 1 (2014), 188 ff.

² *Dreßing et al.*, Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, 2018, S. 13, 199 f., 210, 262, 283, 329; s. ferner a.a.O., S. 104 ff., 281: Machtstrukturen begünstigen narzistisch-soziopathische Täter.

³ *Dreßing et al* (Fn. 2), S. 123 f., 282 f.

ausstehende Untersuchung des sexuellen Missbrauchs in der pluraler organisierten evangelischen Kirche könnte den Blick für diese Zusammenhänge noch schärfen.

* *Zölibat*

Die Vermutung, dass die Verpflichtung von Priestern zur Ehelosigkeit zu Missbrauch beiträgt, liegt nahe, wenn man den Unterschied zu anderen Verantwortlichen betrachtet, die in deutlich geringerem Umfang auffällig geworden sind.⁴ Gleichwohl dürfte das Zölibat nur eine indirekte Auswirkung haben, denn Sexualdelikte resultieren in ihrer großen Mehrheit gerade nicht aus fehlgeleiteter Sexualität. Eine indirekte Wirkung könnte sich daraus ergeben, dass die Verpflichtung zur Ehelosigkeit Personen anziehen könnte, die ein gestörtes Verhältnis zu ihrer Sexualität haben, welches sie in ihrer Priesterausbildung und der anschließenden Tätigkeit nicht thematisieren müssen, weil – jedenfalls für lange Zeit – die Berufung zur Ehelosigkeit gleichsam mit der Berufung zum Priesteramt vermutet wurde („Geschenk“⁵) und die damit verbundenen Probleme in der Priesterausbildung nicht thematisiert wurden.⁶

* *fehlende Prävention*

Mit dem Klerikalismus ging – zumindest lange Zeit – die fehlende Bereitschaft in der katholischen Kirche einher, sexuellen Missbrauch aufzuklären. Bei den Kirchenverantwortlichen führte ihr autoritär-klerikales Amtsverständnis dazu, dass Geistliche, die sexualisierte Gewalt ausgeübt hatten, eher als Bedrohung für die Kirche und nicht als Gefahr für weitere Betroffene angesehen wurden. Im Vordergrund stand daher die Vertuschung des Geschehens, um einen Imageschaden von der Kirche abzuwenden,⁷ statt einschlägige Taten aufzudecken und der Strafverfolgung zuzuführen. Geheimhaltung, Vertuschung und intransparente Versetzungspraktiken begünstigten so weitere Übergriffe von Priestern in Gemeinden, die von ihrer Vorgeschichte nichts ahnten.⁸

2) **Folgerungen**

Die erforderlichen Konsequenzen hat die MHG-Studie formuliert: Die katholische Kirche muss größere Anstrengungen zur Prävention unternehmen. Dabei sollten die Betroffenen einbezogen werden. So müssen klare Verfahrensabläufe bei Verdachtsfällen geschaffen werden.⁹ Täter müssen so effektiv sanktioniert werden, dass eine Wiederholungsgefahr ausgeschlossen wird. Dazu gehört beispielsweise eine einheitliche Personalaktenführung für alle Bistümer.¹⁰ Betroffene von Missbrauch müssen bei Strafverfahren unterstützt werden. Zur Prävention gehören ferner regelmäßige Fortbildungen, insbesondere auch für Geistliche.¹¹ Die Sexualität muss umfassend und nicht nur beiläufig zu einem Gegenstand der Ausbildung von Priestern werden.¹²

⁴ Dreßing et al (Fn. 2), S. 254 f., 317; allerdings wird der Zölibat in der MHG-Studie nicht als ein Faktor per se angesehen, a.a.O., S. 17.

⁵ S. Dreßing et al (Fn. 2), S. 13.

⁶ Vgl. Dreßing et al (Fn. 2), S. 259. Dadurch wird ein regressiv-unreifer Tätertypus begünstigt, a.a.O., S. 282.

⁷ Dreßing et al (Fn. 2), S. 328: „Verteidigung klerikaler Strukturen durch die katholische Kirche“.

⁸ Vgl. dazu Dreßing et al (Fn. 2), S. 296, 307 ff., 328 ff.

⁹ S. dazu Dreßing et al (Fn. 2), S. 47 ff.

¹⁰ Dreßing et al (Fn. 2), S. 15.

¹¹ Auch und insbesondere, wenn diese eine geringe Bereitschaft hierzu zeigen, s. Dreßing et al (Fn. 2), S. 199 ff.

¹² Zu entsprechenden Defiziten s. Dreßing et al (Fn. 2), S. 51 ff.

Letztlich müssen klerikale Machtstrukturen aufgebrochen werden. In der MHG-Studie heißt es dazu:

Eine Änderung klerikaler Machtstrukturen erfordert eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit dem Weiheamt des Priesters und dessen Rollenverständnis gegenüber nicht geweihten Personen. Dabei darf es nicht bei Lippenbekenntnissen der Kirchenverantwortlichen bleiben. Die Sanktionierung einzelner Beschuldigter, öffentliches Bedauern, finanzielle Leistungen an Betroffene und die Etablierung von Präventionskonzepten und einer Kultur des achtsamen Miteinanders sind dabei notwendige, aber keineswegs hinreichende Maßnahmen. Wenn sich die Reaktionen der katholischen Kirche auf solche Maßnahmen beschränken, sind solche grundsätzlich positiven Ansätze sogar geeignet, klerikale Machtstrukturen zu erhalten, da sie nur auf Symptome einer Fehlentwicklung abzielen und damit die Auseinandersetzung mit dem grundsätzlichen Problem klerikaler Macht verhindern.¹³

Die Schwierigkeiten des sog. „synodalen Wegs“ und die Widerstände, denen sich selbst kleinste und vorsichtigste Reformschritte von Seiten des Vatikans und konservativer Bischöfe ausgesetzt sehen, lassen besorgen, dass der katholischen Kirche die erforderlichen grundlegenden Reformen nicht gelingen.

Insgesamt darf nicht übersehen werden, dass die katholische Kirche in Deutschland bereits viele Empfehlungen der MHG-Studie umgesetzt hat. Soweit die Konsequenzen die inneren Strukturen der Kirche und die damit verbundenen theologischen Inhalte betreffen, stoßen Reformbemühungen indes an ihre Grenzen. Durch staatliches Recht vorschreiben lassen sie sich nicht.

II. Sehen Sie beim Thema Opferentschädigungsgesetz Inhalte, die noch verbesserungswürdig sind?

Die Opferentschädigung, die sich ab dem Jahr 2024 nach dem SGB XIV richtet, ist durch die Reform erweitert worden,¹⁴ so dass nach § 13 Abs. 2 SGB XIV die meisten Sexualdelikte erfasst sind. Wünschenswert wäre gleichwohl eine Erstreckung der Entschädigungspflicht auf Sexualdelikte gegen Jugendliche (§ 182 StGB) sowie auf die sexuelle Belästigung (§ 184i StGB), da einschlägige Taten ebenfalls zu psychischen Folgestörungen führen können.

Das Hauptproblem scheint indes in der Entschädigungspraxis zu liegen. Antragssteller müssen alle notwendigen Tatsachen angeben und dabei den Tathergang abermals in allen Einzelheiten schildern. Das kann zu einer (weiteren) Traumatisierung führen. Wenn sich die notwendigen Feststellungen nicht bereits aus dem Strafurteil selbst ergeben, werden ebenso langwierige wie belastende Ermittlungen erforderlich, wobei Zweifel stets zu Lasten der Antragsteller gehen.¹⁵ Abhilfe könnten Verwaltungsrichtlinien und Schulungen schaffen.

¹³ Dreßing et al (Fn. 2), S. 18.

¹⁴ Krit. dennoch *Bischofs*, Die Sozialgerichtsbarkeit 2022, 21 (27 f.): „gescheitert“.

¹⁵ Vgl. *Meyer*, Soz Sich 2022, 389; deutlich zurückhaltender *Bartsch/Brettel/Blauert/Hellmann*, ZIS 2014, 353 (359 ff.).

III. Weist der der 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches eine Strafbarkeitslücke in Bezug auf strafwürdiges Verhalten im Seelsorgeverhältnis auf und sollte § 174c StGB um eine Strafbarkeit sexuellen Missbrauchs im Seelsorgeverhältnis erweitert werden?

Die Grundidee von § 174c StGB ist der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung von Personen, die wegen einer psychischen oder körperlichen Beeinträchtigung oder einer Suchtkrankheit auf die sie beratenden, behandelnden oder betreuenden Personen angewiesen sind. Das große Hilfsbedürfnis kranker bzw. labiler Personen kann zu einer erheblichen Abhängigkeit von der betreuenden Person, verbunden mit einer deutlich reduzierten Kritik- und Widerstandsfähigkeit führen. Deshalb bedarf dieser Personenkreis eines besonderen Schutzes vor zweckwidrigen Grenzüberschreitungen sexueller Art.¹⁶ Dieser Schutzzweck passt auf die Ausnutzung eines Seelsorgeverhältnisses nicht. Seelsorger behandeln keine psychischen Störungen, jedenfalls nicht in der Regel.

Allerdings sind Konstellationen vorstellbar, in denen eine existenzielle Abhängigkeit zu einem Seelsorger die Fähigkeit zur Selbstbestimmung einschränken und damit zu einer besonderen Verletzlichkeit führen kann. Auch solche Beziehungen können durch eine ausgeprägte Asymmetrie zwischen dem Seelsorger und der anderen Person gekennzeichnet sein, die keine „Sexualität auf Augenhöhe“ ermöglicht, um eine prägnante Formulierung des BGH zu bemühen.¹⁷ Unter dem Stichwort „Geistlicher Missbrauch“ werden Sachverhalte im religiösen Umfeld beschrieben, in denen jemand einen Menschen, der von ihm Wegweisung erwartet, stattdessen mithilfe von biblischen Aussagen, theologischen Inhalten oder spirituellen Praktiken manipuliert und unter Druck setzt – mit verheerenden Auswirkungen für die Betroffenen.¹⁸ Es gibt keinen Grund, weshalb derartige Manipulationen nicht auch zu sexuellen Handlungen ausgenutzt werden könnten.

Einschlägige Fälle können bereits jetzt vom geltenden Strafrecht erfasst werden. So macht sich nach § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar, wer sexuelle Handlungen an einer Person unter 18 Jahren vornimmt, „die ihm zur Erziehung oder Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist“. Ein derartiges Betreuungsverhältnis ergibt sich für Geistliche noch nicht aus der allgemeinen Beziehung eines Priesters zu den Mitgliedern einer Gemeinde. Auch die Stellung als Religionslehrer¹⁹ dürfte dafür noch nicht ausreichen.²⁰ Eine Betreuung in der Lebensführung liegt jedoch vor, wenn jemand seelsorgerisch auf bestimmte Personen einwirkt.²¹

Bei erwachsenen Opfern gilt zunächst die „Nein heißt Nein“-Regel, wonach sich jede/r nach § 174 Abs. 1 StGB strafbar macht, wer sexuelle Handlungen „gegen den erkennbaren Willen“ einer Person an ihr vornimmt. Erwartet wird damit grundsätzlich, dass jede Person kommuniziert, welche

¹⁶ BT-Drs. 13/8267, 4 f., 15/350, 16; BGHSt 61, 208 (215); *Fischer*, StGB, 70. Aufl. 2023, § 174c Rn. 2; daneben für die Störungsfreiheit des Behandlungsverhältnisses BGH, StV 2018, 219; OLG Celle, NStZ-RR 2011, 274; krit. *Renzikowski*, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Aufl. 2021, § 174c Rn. 2.

¹⁷ BGHSt 61, 208 (216); zur vergleichbaren Abhängigkeit in einer Psychotherapie s. *Gutmann/Tibone/Schleu/Thorwart* MedR 2019, 18 (21 f.).

¹⁸ Näher dazu *Mertes*, Geistlicher Missbrauch, Stimmen der Zeit 144 (2019), 93 ff.; *Tempelmann*, Geistlicher Missbrauch: Auswege aus frommer Gewalt, 2007.

¹⁹ Darauf stellt vor allem BGHSt 33, 345 (346) m. Anm. *Gössel*, JR 1986, 516 (517) ab.

²⁰ Einschlägig ist hier aber der für alle Lehrer im Verhältnis zu ihren Schülern geltende § 174 Abs. 2 StGB.

²¹ *Jakobs*, NStZ 1986, 216 f.; *Hörnle*, in: Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Aufl. 2009, § 174 Rn. 27; *Renzikowski* (Fn. 16), § 174 Rn. 25.

Sexualkontakte sie nicht wünscht.²² § 177 Abs. 2 StGB erfasst Konstellationen, in denen dem Opfer die Kommunikation seiner Weigerung nicht zumutbar ist.²³ In Betracht kommt hier die Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer den Sexualkontakt aus Furcht vor einem empfindlichen Übel nicht verweigert. Stellt man auf die Opferperspektive ab, was Art. 36 der Istanbul-Konvention nahe legt,²⁴ so könnte man die Befürchtung irgendwelcher Konsequenzen für das Seelenleben oder gar das Jenseits ausreichen lassen. Die h.L. indes fordert eine Lage, in der dem Opfer tatsächlich Nachteile drohen.²⁵

Für § 174c Abs. 1 StGB wird eine Strafbarkeit von Seelsorgern in Betracht gezogen, wenn sie im Rahmen einer sog. „geistlichen Begleitung“ eine alle Lebensbereiche umfassende Betreuung übernommen haben.²⁶ Auf der anderen Seite setzt § 174c StGB immer noch eine „Krankheit“ voraus. Obwohl dieses Merkmal im Hinblick auf den Schutzzweck der Norm weit auszulegen ist, wird man nicht jedes psychische Problem (z.B. unterentwickeltes Selbstwertgefühl, Unsicherheit) darunter subsumieren können.

Straflos sind damit nach dem geltenden Recht nur Sexualkontakte mit erwachsenen Personen, die ihre Weigerung nicht äußern können oder von denen gar die Initiative dazu ausgeht. Eine große Herausforderung besteht hier jedoch darin, eine Formulierung zu finden, die dem Bestimmtheitsgebot entspricht und keine Religionsgemeinschaft diskriminiert. Eine allein auf die katholische Kirche zugeschnittene Vorschrift wäre eine Verletzung des Gleichheitssatzes. Ähnliche Abhängigkeiten dürften sich nämlich unschwer auch in Vereinigungen wie Scientology oder sog. „Neuen religiösen Bewegungen“ finden lassen. Ein allgemeines Verbot von Sexualkontakten für Seelsorger würde ferner darauf hinauslaufen, den Zölibat strafrechtlich abzusichern – eine nachgerade absurde Vorstellung. Die Bezeichnung des Täterkreises als Seelsorger birgt außerdem die Gefahr, dass sich die Strafverfolgungsbehörden zu Glaubensinhalten äußern müssten, was mit der weltanschaulichen Neutralität des Staates schwer in Einklang gebracht werden kann. Eher könnte man an die bereits in § 174 StGB verwendete „Betreuung in der Lebensführung“ denken. Jedoch assoziiert man damit erwachsene Personen mit partiell Unmündigen. Kurz: Vor einer Erweiterung des Sexualstrafrechts besteht noch erhebliche Diskussionsbedarf.

IV. Wie bewerten Sie die Schaffung eines Akteneinsichtsrechts sowie einer Rechenschaftspflicht gegenüber einer unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs für Organisationen zum Zwecke der Aufarbeitung von Missbrauchstaten, u. a. mit Blick auf das Rechtsstaatsprinzip, wenn aufgrund von Verjährung oder sonstigen Gründen keine staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen mehr erfolgen können?

Ein Akteneinsichtsrecht, gegebenenfalls für Betroffene, oder eine Rechenschaftspflicht gegenüber einer unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs ist im Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip nicht problematisch. Da es sich um Eingriffe in das Recht auf

²² S. *Renzikowski* (Fn. 16), § 177 Rn. 4; krit. zur Annahme einer derartigen Obliegenheit Eschelbach, in: *Matt/Renzikowski, StGB*, 2. Aufl. 2020; § 177 Rn. 12; *Fischer* (Fn. 16), § 177 Rn. 12.

²³ S. BT-Drs. 18/9097, 23.

²⁴ S. *Renzikowski* (Fn. 16), § 177 Rn. 95.

²⁵ S. BT-Drs. 18/9097, 26; *Eschelbach* (Fn. 22), § 177 Rn. 68; *Eisele*, in: *Schönke/Schröder*, 30. Aufl. 2019, § 177 Rn. 50; *Fischer* (Fn. 16), § 177 Rn. 42.

²⁶ *Renzikowski* (Fn. 16), § 174 c Rn. 20; *Hörnle* (Fn. 21), § 174c Rn. 35.

informationelle Selbstbestimmung der Personen handelt, über die die Akten Auskunft geben, ist eine gesetzliche Eingriffsermächtigung notwendig (vgl. § 3 BDSG), die hinreichend bestimmt ist. Das allein ergibt sich aus dem Rechtsstaatsprinzip. Aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 GG) dürfte sich dagegen ergeben, dass ein auf eine einzige Institution zugeschnittenes Auskunftsrecht eine unzulässige Diskriminierung darstellt.

Die Frage der Verjährung oder sonstigen Erledigung von Schadensersatzansprüchen oder Strafverfahren hat damit wenig zu tun. Rechtskraft und Verjährung sind Institute, die der Rechtssicherheit insofern dienen, als die Feststellung der Wahrheit als Grundlage für ein gerechtes Urteil nur in einem Verfahren möglich ist, weil niemand in Anspruch nehmen kann, über die materielle Wahrheit zu verfügen. Deshalb spricht man auch von prozeduraler Wahrheit, und bezeichnet damit das Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens, das von allen Beteiligten akzeptiert werden muss, wenn und weil es bestimmten Standards genügt, insbesondere weil durch die Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) allen eine faire Teilhabe (vgl. Art. 6 EMRK) ermöglicht wird, um auf das Verfahrensergebnis Einfluss zu nehmen.²⁷ Jedes Verfahren, das liegt schon in seinem Begriff, muss aber einmal an ein Ende gelangen. Nachträgliche Korrekturen sind nach dem Recht der Wiederaufnahme möglich (s. §§ 359 ff. StPO).

Das hier vorgesehene Akteneinsichtsrecht oder die Rechenschaftspflicht dienen aber nicht der Verhängung einer Sanktion in einem gerichtlichen Verfahren,²⁸ sondern anderen Zwecken, die nicht ganz klar sind: Genugtungsinteresse der Betroffenen von Missbrauch, Lehren zur Vermeidbarkeit künftiger Sexualdelikte? § 22 Abs. 1 Nr. 1 d) BDSG nennt als Grund ein erhebliches öffentliches Interesse. Das Interesse von Betroffenen an Anerkennung ihres Opferstatus durch eine bestimmte Person dürfte nicht dazu gehören; Lehren zur Vermeidbarkeit künftiger Sexualdelikte dagegen schon. Wie auch immer: Der Zweck der Datenerhebung muss genau bezeichnet werden. Auf der anderen Seite steht das Persönlichkeitsrecht der Personen, von denen individualisierbare Informationen erlangt werden. Das Persönlichkeitsrecht wird durch die Ausgestaltung des Datenschutzrechts konkretisiert, dessen – auch durch die Rechtsprechung des BVerfG und des EuGH konkretisierte – Grundsätze zu beachten sind.

Sofern die Identität des Verdächtigen einer Missbrauchstat für die Verfolgung des Datenerhebungszwecks nicht notwendig ist, ist nach § 22 Abs. 2 BDSG eine Anonymisierung der Daten geboten.

IV. Wie kann das Dunkelfeld mit Blick auf Missbrauchstaten verringert und können Betroffene sowie Angehörige dabei unterstützt werden, Missbrauchstaten konsequent anzuzeigen?

Eine Verringerung des Dunkelfeldes ist nur durch eine bessere Strafverfolgung zu erreichen. Allerdings ist dabei zu beachten, dass Beweisprobleme in diesem Deliktsbereich notorisch sind. Sexualdelikte sind typischerweise zeugenlose Delikte, so dass im Ernstfall Aussage gegen Aussage steht. Gelegentliche Forderungen nach einer Beweislastumkehr sind mit dem verfassungsrechtlich abgesicherten Schuldgrundsatz bzw. der die Unschuldsvermutung nach Art. 6 Abs. 2 EMRK unvereinbar.

²⁷ Dazu instruktiv *Gaede, Fairneß als Teilhabe*, 2007.

²⁸ § 23 Abs. 1 Nr. 4 BDSG ist daher nicht mehr einschlägig.

Allerdings sollten die Strafverfolgungsbehörden in die Lage versetzt werden, alle Möglichkeiten des Opferschutzes zu nutzen.²⁹ Dazu gehören beispielsweise Videovernehmungen im Ermittlungsverfahren, die längst noch nicht überall Praxis sind, obwohl dadurch belastende Mehrfachvernehmungen vermieden werden könnten.³⁰

Häufig benötigen Betroffene von sexueller Gewalt psycho-soziale Unterstützung, auch für die mit einem Strafverfahren verbundenen Belastungen. Dabei können Fachberatungsstellen helfen, mit denen eine Vernetzung nur zu empfehlen ist.³¹ Die Finanzierung solcher Fachberatungsstellen ist vom Staat sicherzustellen.

V. Inwieweit erachten Sie für die Arbeit einer unabhängigen Wahrheitskommission zur Aufarbeitung von Missbrauch, soweit Kirche betroffen ist, eine Änderung des Grundgesetzes für notwendig?

Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht i.S. einer Freiheit von staatlicher Einmischung beruht auf dem Grundrecht der Religionsfreiheit und wird von Art. 140 GG i.V.m. den Art. 136 – 139 und 141 der Weimarer Reichsverfassung gewährleistet. Indes sind die Kirchen und Religionsgemeinschaften keineswegs grundrechtsfreie Räume. Vielmehr muss das kirchliche Selbstbestimmungsrecht mit kollidierenden Grundrechten Dritter abgewogen werden.³² Staatsfrei sind lediglich eigene Angelegenheiten wie theologische Lehre und Kultus, Organisation und Vergabe von kirchlichen Ämtern, Vermögensverwaltung und Teile des kirchlichen Dienstrechts.

Ganz gewiss kann das kirchliche Selbstbestimmungsrecht nicht von der Pflicht zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung³³ dispensieren. Instruktiv ist in diesem Zusammenhang § 9 AGG, der ansonsten verbotene Diskriminierungen in gewissem Umfang zulässt, aber den Schutz vor sexueller Belästigung gemäß § 3 Abs. 4 AGG nicht zur Disposition stellt.

Die Einrichtung einer unabhängigen Wahrheitskommission, die voraussetzt, dass die Kirchen die ihnen obliegende Aufgabe des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung nicht selbst erfüllen können, erfordert daher m.E. keine Änderung des Grundgesetzes.



(Prof. Dr. Joachim Renzikowski)

²⁹ S. Renzikowski (Fn. 16), Vor § 174 Rn. 61 ff.

³⁰ Instruktiv Schöch, FS Meyer-Goßner, 2001, S. 369 ff.

³¹ Das Zauberwort „Vernetzung“ gilt für jedes Präventionskonzept jeder Institution.

³² Zur dabei herzustellenden praktischen Konkordanz vgl. BVerfGE 53, 366 (404).

³³ Immerhin Ausfluss der Menschenwürde und des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts, vgl. BVerfGE 120, 224 (238 f.).